

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17735644-3009-32a2-a187-0483cbac3961>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen (bisher: BGI 5104)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 214-033
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 2 - 2

# GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON STRASSEN

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV "Fahrzeuge" ([BGV D29](#)) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.

Auch aus Sicht von [§ 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung](#) darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen

